Satzung

über die Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Großen Kreisstadt Zschopau (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 12.12.2000

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBI. S. 301) in der Veröffentlichung der Neufassung vom 14.06.1999 (SächsGVBI. Nr. 13/99 vom 09.07.1999, S. 346), der §§ 1, 2, 9 und 10 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16.06.1993 (GVBI. S. 502), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGBI. S. 854), geändert durch das Vierte Änderungsgesetz (4. FStrÄndG) vom 18.06.1997 (BGBI. S. 1452), der §§ 18 ff. des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches - SächsStrG) vom 21.01.1993 (GVBI. S. 93), zul. geändert durch Gesetz vom 04.07.1994 (GVBI. S. 1261) und des § 11 der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Großen Kreisstadt Zschopau vom 12.12.2000 (Sondernutzungssatzung) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zschopau in seiner Sitzung am 27.09.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Für die Sondernutzung im Sinne von § 3 der Sondernutzungssatzung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des in der Anlage 1 wiedergegebenen Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht:
- 1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
- bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straße.
- (3) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig und wird wie folgt erhoben:
- 1. bei auf Zeit erlaubten Sondernutzungen auf deren Dauer,
- 2. bei unerlaubten Sondernutzungen für deren Dauer,
- 3. bei auf Widerruf erteilten Sondernutzungen für das laufende Kalenderjahr.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind:

der Erlaubnisnehmer

wer eine Sondernutzung in eigenem Namen ausübt,

- wer eine Sondernutzung in seinem Interesse durch einen anderen ausüben läßt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

- (1) Von der Sondernutzungsgebühr befreit sind Sondernutzungen
- 1. zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
- durch politische Parteien und Wählergruppen im Sinne des Gesetzes für die Wahlwerbung in der Wahlvorbereitungszeit anläßlich von Europa, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen, sowie durch Religionsgemeinschaften
- 3. städtischer Ämter und Betriebe, AZV Zschopau und ZWA Hainichen
- 4. durch Verkehrsbetriebe des öffentlichen Personenverkehrs für Haltestelleneinrichtungen.
- (2) Im übrigen kann eine Befreiung gewährt werden, wenn
- im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht und die Nutzung ohne jede kommerzielle Absicht ausgeübt wird oder
- 2. die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zweck dient.
- (3) Gebührenermäßigung kann gewährt werden, wenn die Anwendung der Gebührentarife unbillig wäre oder zu einer unbilligen Härte führte.
- (4) Die Gebührensatzung für Märkte, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen in ihrer jeweiligen Fassung bleibt unberührt.

§ 4 Bemessungsgrundlagen

Grundlagen für die Bemessung der Gebühr sind

- die Art und das Ausmaß der Einwirkung auf den Gemeingebrauch (zu berücksichtigen sind insbesondere die örtliche Lage der benutzten Straße, die Zeitdauer und der Umfang der Sondernutzung nach den Zonen I und II der Anlage 1) sowie
- der wirtschaftliche Vorteil aus der Sondernutzung.

§ 5 Gebührenberechnung

- (1) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Gebührensatzung, mindestens jedoch 10,- DM.
- (2) Bei Gebühren, die nach Metern oder Quadratmetern zu berechnen sind, werden angefangene Maßeinheiten voll gerechnet.
- (3) Bei Gebühren, die auf tägliche, wöchentliche oder monatliche Nutzung abstellen, tritt bei kürzerer Nutzungsdauer keine Gebührenermäßigung ein.

§ 6 Gebührenerstattung

Wird die Sondernutzung oder die Erlaubnis widerrufen, so werden die Gebühren auf Antrag erstattet. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden. Beträge unter 20,- DM werden nicht erstattet.

§ 7 Bestehende Sondernutzungen

Für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Gebührensatzung aufgrund öffentlich-rechtlicher Erlaubnisse bestehen, gelten diese Gebührenvorschriften mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 8 Verwaltungsgebühren

Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf die öffentliche Bekanntmachung folgt.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Zschopau vom 07.06.1995 außer Kraft.

Zsehopau, den 12.12.2000

Baumann

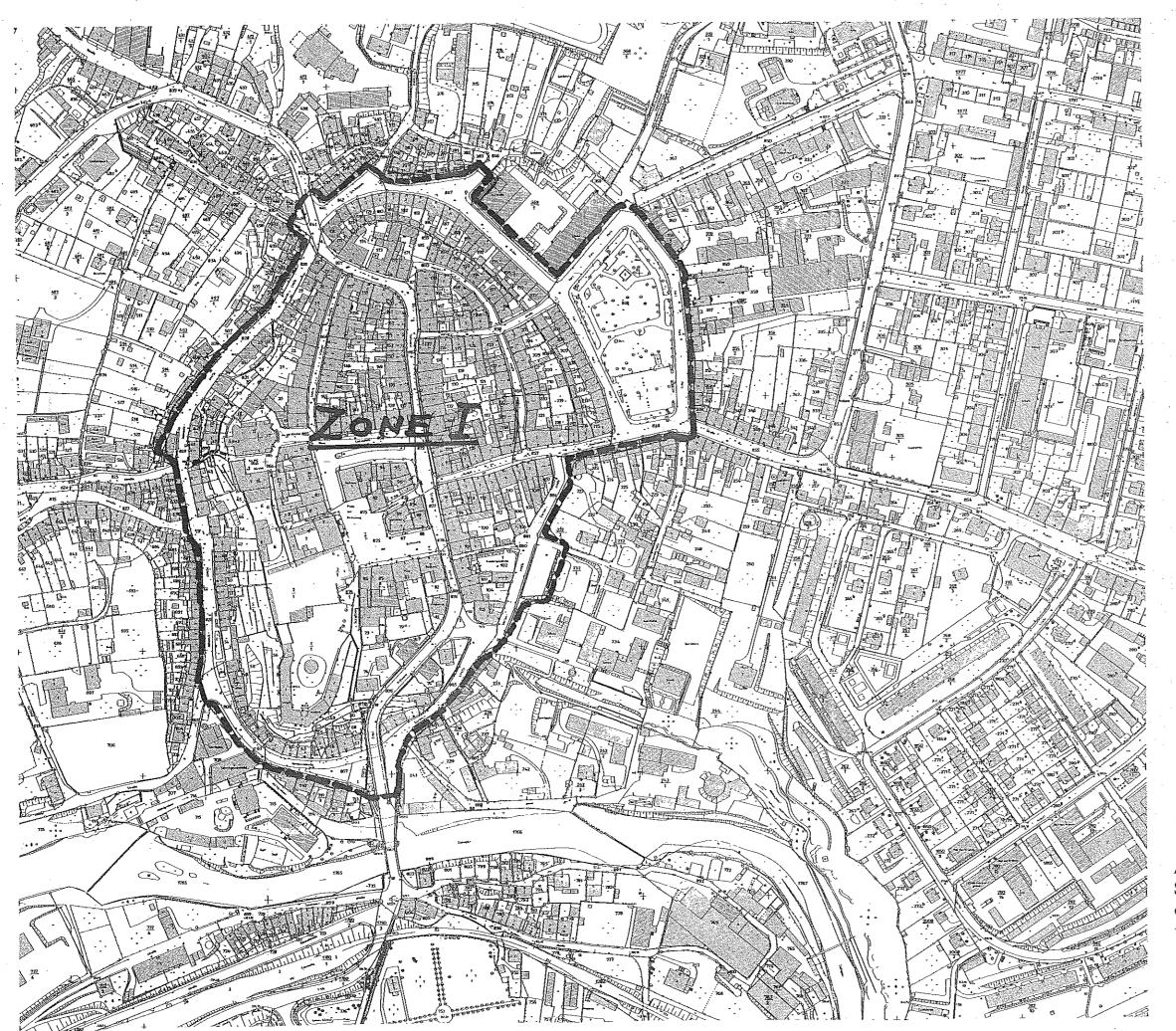
Oberbürgermeister

28.02.2001

Heller

Gebührentarif: Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung der Großen Kreisstadt Zschopau vom 12.12.2000

Tarif- Nr.	Sondernutzungsart	Gebühren- maßstab	Höhe der Gebühr in Zone I in DM	Höhe der Ge- bühr in Zone II in DM
1	Sondernutzungen ohne überwiegendes wirtschaftliches Interesse	de statement president de statement de state	The state of the s	
1.1	Baustelleneinrichtungen wie Gerüste, Bauzäune, Baubuden, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte, Lagerung von Baumaterial, Fahrzeuge u. ä.	m ² /Tag	0,20	0,15
1.2	Aufstellung von Containern (z. B. für Bauschutt, Entrümpelung u. a.) Die ersten 3 Tage sind gebührenfrei	Behälter/ Tag	3,00	2,00
1.3	sonstige Gegenstände aller Art, die mehr als 48 Stunden lagern und nicht unter Tarif-Nr. 1.1 fallen	m ² /Woche m ² /Monat	0,25 1,00	0,50 2,00
1.4	Bebauungen oder Überbauungen wie Stufen, Sockel, Schächte, Erker, Gebäudeteile u. ä. bis zu einer Höhe von 4,50 m	m ² /Jahr	10,00	5,00
1.5	Markisen bis zu einer Höhe von 4,50 m	m ² /Jahr	5,00	2,50
1.11	sonstige Sondernutzungen, die keinen überwiegend wirtschaftlichen Interessen dienen	m ² /Jahr	10,00	10,00
2.	Sondernutzungen aus überwiegendem wirtschaftlichen Interesse		<u>manutarinari muqimqinin da qininiq</u> e Noqoysia (Albertare) moqimi	
2.1	Ausstellung von Waren	m ² /Jahr	20,00	10,00
2.2	Automaten	Stück/Jahr	20,00	10,00
2.3	Schaufenster, Vitrinen u. ä.	m ² /Jahr	20,00	10,00
2.4	Plakatierungen im öffentlichen Straßenraum bis Format A 1	Stück/Tag	1,00	1,00
2.5	Schaustellungsveranstaltungen	m ² /Tag	0,30	0,15
2.6	Verkaufsstände	m ² /Monat	10,00 bis 20,00	5,00 bis 15,00
2.7	Tische und Stühle	m ² /Monat	5,00	3,00
2.8	Straßenfotografen	Person/Tag	10,00	



Anlage 2 zur Sondernutzungsgebührensatzung der Großen Kreisstadt Zschopau vom 12.12.2000